

Motion SP-GRÜNE-GLP-Fraktion:**«Erneuerbar heizen wird Standard – wirtschaftlich tragbar und ohne unnötiges Warten**

Der Hitze- und Trockensommer 2026 hat erneut gezeigt, wie dringend nebst der Anpassung an den Klimawandel auch die Treibhausgasemissionen gesenkt werden müssen. Gerade im Gebäudebereich besteht Handlungsbedarf: Die Regierung hält in ihrer Antwort auf die Einfache Anfrage 61.25.65 fest, dass der Sektor Gebäude 3,5 Prozent über dem Zielpfad liegt. Als einen wesentlichen Grund nennt sie den Rückgang bei der Verbreitung erneuerbarer Heizsysteme.

Mit den MuKE 2025 liegt ein schweizweit abgestimmter Standard vor: Beim Wärmeerzeugersersatz soll erneuerbare Wärme zum Grundsatz werden. Die Regelungen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu finanziellen Härtefällen und besonderen Situationen stellen die Verhältnismässigkeit sicher.

Nach Einschätzung der Regierung wäre auch bei einem Projektstart 2026 ein Vollzugsbeginn frühestens im Jahr 2030 realistisch. Mit der vorliegenden Motion soll die Umsetzung gezielt auf den Bereich Wärmeerzeuger konzentriert und so priorisiert werden, dass ein Vollzugsbeginn spätestens im Jahr 2030 ermöglicht wird.

Das ist relevant, weil Heizungsentscheide über Jahrzehnte wirken: Eine heute neu installierte fossile Anlage kann den Verbrauch von Öl oder Gas für weitere rund 20 Jahre festschreiben. Eine früh beschlossene Regelung schafft zudem Planungssicherheit für Hauseigentümerschaft, Gebäudetechnikbranche, Gemeinden und Energieversorger.

Ein rascherer Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme reduziert die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten, stärkt die regionale Wertschöpfung und hilft, den Gebäudesektor wieder auf den kantonalen Zielpfad zu bringen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes vorzulegen, um die Bestimmungen der MuKE 2025 zum Wärmeerzeugersersatz in bestehenden Bauten sowie die unmittelbar damit verbundenen Regelungen zu wirtschaftlicher Zumutbarkeit, finanziellen Härtefälle, Befreiung und Ausnahmen in das kantonale Recht zu überführen.

Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten soll der Wärmebedarf grundsätzlich vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anderweitig nutzbarer Abwärme gedeckt werden. Wirtschaftliche Zumutbarkeit und finanzielle Härtefälle sind ausdrücklich zu berücksichtigen.

Die Regelung ist möglichst einfach und auf bestehende Bewilligungs- und Meldeverfahren abgestimmt auszugestalten. Die Vorlage ist so zu terminieren, dass ein Vollzugsbeginn spätestens im Jahr 2030 ermöglicht wird.»